

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen:

#### **Swiss Society for the Study of Morbid Obesity and Metabolic Disorder (SMOB)**

besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit jeweiligem Sitz am Ort des Sekretariates.

### 2. Zweck der SMOB

Die SMOB bezweckt:

2.1 die umfassende Information der Bevölkerung und der Ärzteschaft über Wesen und Bedeutung der Krankheit „Übergewicht“, die Etablierung ganzheitlicher Therapieverfahren und Qualitätskontrollen aller Stufen der Adipositas-Therapien; Wahrung und Förderung der Interessen und der Lebensqualität der von Übergewicht Betroffenen und ihrer Angehörigen

2.2 Wahrung und Vertretung der Interessen der in der **SMOB** zusammen geschlossenen Berufsleute in sozial-, gesundheits- und allgemein rechtspolitischen Belangen und deren Interessenwahrung in Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren

2.3 Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen jeder Art im Bereich Übergewichtskrankheiten

2.4 Zusammenarbeit und Koordinierung der Bestrebungen mit gleichgerichteten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland

### 3. Organisation

Organe der **SMOB** sind die Vereinsversammlung als oberstes Organ, der Vereinsvorstand und die Revisionsstelle. Die Vereinsversammlung ist berechtigt, mit Mehrheitsbeschluss aller Vereinsmitglieder auf dem Wege der Statutenänderung die Vereinsversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen. Kommt in einer ersten Versammlung trotz Mehrheit der Anwesenden eine Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht zustande, so genügt für die Umwandlung in einer zweiten, frühestens drei Monate später stattfindenden Vereinsversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Bestimmung der Delegierten sind die Kantone, die privaten und die öffentlichen Institutionen, die Wissenschaft und die sozialen Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

### 4. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist die Gesamtheit aller Vereinsmitglieder und das oberste Organ der **SMOB**. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und unter ihnen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Übrigen nimmt sie die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr. Sie wählt eine Revisionsstelle.

### 5. Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, wovon eines der Präsident und eines der Vizepräsident sein muss. Der Vorstand verteilt verschiedene Chargen auf die Vorstandsmitglieder und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Er wählt einen Sekretär, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der **SMOB** wahr, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er bestimmt die Entschädigung für den Sekretär und kann auch für seine eigene Tätigkeit eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Er vertritt die **SMOB** nach aussen und gegenüber den Behörden und Gerichten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, wobei das Jahr durch den Termin der ordentlichen Vereinsversammlung der SMOB bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

## 6. **Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt mit Wirkung für jeweils ein Jahr. Für Kollektivmitglieder können andere Beiträge festgelegt werden.

## 7. **Mitgliedschaft**

### **7.1 Mitgliedschaftsbeginn**

Jedermann kann SMOB-Mitglied werden, wenn eine Beziehung zu den Zwecken der SMOB nachweislich vorliegt.

Das Aufnahmegesuch kann schriftlich oder über den Kontakt-Link der SMOB-Website gestellt werden.

Die SMOB-Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **7.2 Mitgliedschafts-Kategorien**

Ordentliche Mitglieder , Chirurgen (IFSO: Surgeons)

Ordentliche Mitglieder, Nicht Chirurgen (IFSO: Non surgeons, integrated health)

Ehrenmitglieder

Firmenmitglieder

### **7.3 Mitgliedschafts-Rechte**

Stimm- und Wahlrechte in der SMOB

Ländermitgliedschaft in der IFSO

Bezug vergünstigter Abonnemente gemäss den von der IFSO definierten Konditionen für „Obesity Surgery“

Vergünstigter Besuch der SMOB- und IFSO-eigenen Fortbildungen

### **7.4 Mitgliedschaftspflichten und Haftung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und weiteren verbindlichen Beschlüsse der SMOB zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Für alle Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich haftbar.

## 7.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Durch den Tod.

Durch Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, was dem Präsidenten 6 Monate zuvor schriftlich bekanntzugeben ist. Für das laufende Vereinsjahr wird der volle Mitgliedschaftsbeitrag geschuldet.

Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, bei Zuwiderhandlung gegen Zwecke und Grundsätze der SMOB oder drohender Schädigung des Ansehens der SMOB. Der Auszuschliessende erhält rechtliches Gehör und kann bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Durch Auflösung der SMOB.

Bei Nichtzahlung des dreimal schriftlich angemahnten Mitgliederbeitrages.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 8. Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können begründet mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsversammlung.

## 9. Auflösung

Die Auflösung der **SMOB** kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Für diesen Beschluss gelten die gleichen Modalitäten wie bei der Einführung der Delegiertenversammlung.

## 10. Vermögenswidmung

In jedem Fall einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen einer Institution möglichst vergleichbaren Zwecks zu übereignen. Also beschlossen an der Gründerversammlung in Bern am 06. Dezember 1996 (Hotel Schweizerhof):

### Die Gründungsmitglieder:

Herr Dr. J. Adank, Biel

Herr Dr. P.E. Bize, Lausanne

Frau Dr. D. de Marco, Bern

Herr Dr. med. C.A. George, Zürich

Herr Dr. med. A. Glättli, Bern

Herr Dr. R.S. Hauser, Zürich

Herr PD Dr. F. Horber, Zürich

Herr Dr. A. Jayet, Lausanne

Herr Dr. Ch. Klaiber, Aarberg

Herr Prof. J. Lange, St. Gallen

Herr Dr. M. Naef, Bern

Herr Dr. Th. Ricklin, Zürich

Herr Dr. M. Sabbioni, Bern

Herr PD Dr. med. R. Schlumpf, Zürich

Herr PD Dr. med. R. Steffen, Bern

Herr Dr. R. Stieger, St. Gallen

Herr Dr. H. Triaca, Aarberg

Herr Dr. J. Walder, Couvet

Die Statuten wurden letztmals am 23.10.2015 angepasst und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Für den Vorstand

Präsident

Dr. med. Renward S. Hauser



Sekretär

Dr. med. Felix Bauknecht